

**677/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 08.07.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Cap, Heidrun Silhvy, Krist  
und GenossInnen

betreffend **ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBL. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBL. I Nr. 8/2005, wird wie folgt geändert:**

*§ 133 Abs. 6 entfällt.*

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Sozialausschuss

**Begründung:**

Die im Zeitpunkt der Erlassung der zitierten Norm vorhanden gewesenen Gründe für einen Ausschluss der Betriebsräte von Theaterunternehmen aus dem Aufsichtsrat sind längst weggefallen. Theater sind Unternehmen und Wirtschaftskörper, in denen der durch die Betriebsräte repräsentierte Arbeitnehmerschutz im Aufsichtsrat in gleicher Weise stattfinden soll, wie in allen anderen aufsichtsräglich organisierten Unternehmen.

Dies wurde für die Bundestheater bereits vollzogen. Es ist daher nicht einsichtig, warum diese Mitwirkung der Betriebsräte in wirtschaftlichen Angelegenheiten, auch bei Betriebsänderungen, nicht auch in allen anderen derart organisierten Theaterunternehmen wahrgenommen werden kann.